

Richtlinie

Senior/innenpolitik

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **12.-13. November 2012**.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gruppenzugehörigkeit und bezirkliche Zuordnung	3
2. Zielsetzung und Aufgaben der Senior/innenpolitik	3
3. Senior/innenpolitik in der Gesamtorganisation	4
3.1. Senior/innenausschüsse, Vertreterinnen/Vertreter der Seniorinnen/Senioren in den Vorständen	4
3.2. Finanzierung der Senior/innenarbeit auf der Ebene	4
4. Organisatorische Regelungen	5
4.1. Betriebsebene/Ortsebene	5
4.2. Bezirksebene	5
4.3. Landesbezirksebene	5
4.4. Bundesebene	6
5. Senior/innenarbeit in den Fachbereichen	6
6. Besondere Senior/innenmandate nach §§ 26 Abs.1, 32 Abs.1, 38 Abs.1	6

1. Gruppenzugehörigkeit und bezirkliche Zuordnung

Zur Gruppe der Seniorinnen und Senioren gehören Mitglieder, die Versorgungsbezüge, Rente oder Altersgrundsicherung beziehen.

Mitglieder im Status der Altersteilzeit, die sich dort in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden oder die im Vorruhestand sind, können erklären, dass sie sich an der Senior/-innenarbeit beteiligen möchten.

Sie haben dann auch diesbezüglich ein aktives und passives Wahlrecht.

Seniorinnen und Senioren bleiben Mitglied in dem Bezirk, in dem sie bisher beschäftigt waren, sofern sie nicht ausdrücklich eine Mitgliedschaft am Wohnort wünschen (§ 9 ver.di-Satzung).

2. Zielsetzung und Aufgaben der Senior/innenpolitik

Seniorinnen und Senioren sind wichtige gesellschaftliche Meinungsträger/innen.

Sie vertreten die Interessen der Gruppe der Seniorinnen und Senioren.

Sie beraten und unterstützen die Vorstände sowohl der Ebene als auch der Fachbereiche. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben erarbeiten sie Stellungnahmen, Vorschläge, Empfehlungen oder Entschlüsse. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitik, der Sozialpolitik und der Sozialversicherung sowie organisationspolitische Fragen.

Die Organe der ver.di fördern und unterstützen die gewerkschaftliche Senior/innenarbeit und stellen die umfassende Information und rechtzeitige Einbeziehung der Gremien der Seniorinnen und Senioren in die Meinungs- und Willensbildungsprozesse sicher.

2.1. Im Bereich der ver.di gebildete Beratungsgremien beraten den jeweils für sie unmittelbar zuständigen Vorstand, insbesondere in Angelegenheiten, die

- a) die Gewährung der Alterseinkünfte von Senior/innen sowie deren Hinterbliebene nach Art und Umfang, die Gestaltung des dafür maßgebenden Leistungsrechts und die Besteuerung dieser Einkünfte,
- b) die Krankenversorgung der Senior/innen und deren Hinterbliebene sowie die Gewährung sonstiger Leistungen dieses Personenkreises auf gesetzlicher, vertraglicher oder freiwilliger Grundlage im Rahmen betrieblicher oder außerbetrieblicher Sozialmaßnahmen,
- c) die Pflegeversicherung,
- d) die Vorbereitung auf den Ruhestand und das Leben in der dritten Lebensphase,

betreffen.

2.2. Einflussnahme auf die Senior/innenpolitik des DGB im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vorständen.

Die Seniorinnen und Senioren entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter in Ausschüsse oder ähnliche Veranstaltungen des DGB auf der jeweiligen Ebene im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vorständen.

- 2.3.** Seniorinnen und Senioren vertreten die Interessen der ver.di durch Mitarbeit in Senior/innenorganisationen auf kommunaler-, landes-, bundes- und europäischer Ebene im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vorständen und wirken dort, wo nicht vorhanden, an der Einrichtung solcher Beiräte mit.

3. Senior/innenpolitik in der Gesamtorganisation

3.1. Senior/innenausschüsse, Vertreterinnen/Vertreter der Seniorinnen/Senioren in den Vorständen

Auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene sind grundsätzlich Senior/innenausschüsse zu bilden.

Diese werden auf Konferenzen oder auf Versammlungen gewählt.

Rechtzeitig vor den jeweiligen Konferenzen der Ebene finden Senior/innenkonferenzen statt.

Die Vorbereitung und Einberufung der Konferenzen erfolgt durch den Vorstand des jeweiligen Senior/innenausschusses der Ebene im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ebenenvorstand.

Auf der vierten Ebene sind grundsätzlich Mitgliederversammlungen für Seniorinnen und Senioren durchzuführen.

Die Senior/innenkonferenzen und -ausschüsse sollen sich aus Seniorinnen und Senioren der Fachbereiche und den Strukturen der Ebene zusammensetzen.

Die gewählten Ausschüsse organisieren und koordinieren die Senior/innenarbeit auf der jeweiligen Ebene.

Die Ausschüsse treten nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen können auch Sachverständige zu einzelnen Beratungspunkten hinzugezogen werden. Die/der Ausschussvorsitzende lädt in Abstimmung mit der zuständigen Sekretärin/dem zuständigen Sekretär ein. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

Die Senior/innenausschüsse haben das Recht für die Ebenen- und Fachbereichsvorstände mindestens eine Vertreterin/einen Vertreter zu nominieren (§ 20 Abs.4 ver.di-Satzung).

Die Vertreterin/der Vertreter der Seniorinnen/Senioren wird von der jeweiligen Konferenz gewählt.

3.2. Finanzierung der Senior/innenarbeit auf der Ebene

Für die Senior/innenarbeit sind für fachbereichsübergreifende Arbeit auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene gemäß Budgetierungsrichtlinie feste Budgetanteile (Haushaltsmittel) einzustellen.

Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der beschlossenen Haushalte entscheiden die jeweiligen Senior/innengremien eigenverantwortlich.

Für die Gestaltung der Senior/innenarbeit auf Ortsebene stellen auch die Fachbereiche angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung.

4. Organisatorische Regelungen

Die Gruppe der Seniorinnen/Senioren gliedert sich in betriebliche und örtliche Senior/innengruppen (vierte Ebene), Bezirkssenior/innenausschüsse, Landesbezirkssenior/innenausschüsse und den Bundessenior/innenausschuss.

Bei der Ausgestaltung der fachbereichsübergreifenden Senior/innenarbeit sind gewachsene Strukturen vor Ort zu erhalten und neue gemeinsame Strukturen zu ermöglichen. Die finanzielle Ausstattung ist zu sichern.

4.1. Betriebsebene/Ortsebene

Die betrieblichen bzw. örtlichen Senior/innengruppen wählen in Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen ihren Vorstand und ihre Delegierten zur Bezirkssenior/innenkonferenz.

Sie können Anträge an die Bezirkssenior/innenkonferenz und an den Bezirksvorstand richten. Die Vorbereitung und die Einberufung der Versammlungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.

4.2. Bezirksebene

Die Bezirkssenior/innenkonferenz wählt ihre Delegierten zur Landesbezirkssenior/innenkonferenz, wählt den Bezirkssenior/innenausschuss sowie das Seniorinnen-/Seniorenmindestmandat für die Bezirkskonferenz (§ 26 Abs.1 ver.di-Satzung). Sie nominiert ihre Vertreterinnen/Vertreter für den Landesbezirkssenior/innenausschuss.

Die Bezirkssenior/innenkonferenz ist antragsberechtigt an den Bezirksvorstand, die Bezirkskonferenz und die Landesbezirkssenior/innenkonferenz.

Der Bezirkssenior/innenausschuss wählt seinen Vorstand und nominiert eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Bezirksvorstand (§ 28 Abs.1 ver.di-Satzung).

Zusätzlich zu diesem Recht auf Vertretung im Bezirksvorstand, kann der Bezirkssenior/innenausschuss im Einzelfall ein weiteres Mandat ohne Stimmrecht beantragen und hierfür eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vorschlagen.

Die Bezirkskonferenz bestätigt deren/dessen Nominierung für diese Funktion (GR-Beschluss 858-1).

Der Bezirkssenior/innenausschuss ist antragsberechtigt an die Bezirkssenior/innenkonferenz, den Bezirksvorstand und die Bezirkskonferenz.

Die/der für Senior/innenpolitik zuständige Sekretärin/Sekretär nimmt an den Sitzungen des Bezirkssenior/innenausschusses beratend teil.

4.3. Landesbezirksebene

Die Landesbezirkssenior/innenkonferenz wählt ihre Delegierten zur Bundessenior/innenkonferenz, wählt den Landesbezirkssenior/innenausschuss sowie das Seniorinnen-/Seniorenmindestmandat für die Landesbezirkskonferenz (§ 32 Abs.1 ver.di-Satzung).

Sie nominiert ihre Vertreterinnen/Vertreter für den Bundessenior/innenausschuss.

Die Landesbezirkssenior/innenkonferenz ist antragsberechtigt an die Landesbezirkskonferenz, den Landesbezirksvorstand und die Bundessenior/innenkonferenz.

Der Landesbezirkssenior/innenausschuss wählt seinen Vorstand und nominiert zwei Vertreterinnen/Vertreter und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Landesbezirksvorstand.

Der Landesbezirkssenior/innenausschuss ist antragsberechtigt an die Landesbezirkssenior/innenkonferenz und die Landesbezirkskonferenz.

Die/der für Senior/innenpolitik zuständige Sekretärin/Sekretär nimmt an den Sitzungen des Landesbezirkssenior/innenausschusses beratend teil.

4.4. Bundesebene

Die Bundessenior/innenkonferenz wählt das Seniorinnen-/Seniorenmindestmandat für den Bundeskongress (§ 38 Abs.1 ver.di-Satzung).

Die Bundessenior/innenkonferenz ist antragsberechtigt an den Bundeskongress und den Bundesvorstand.

Die Bundessenior/innenkonferenz wählt die Mitglieder des Bundessenior/innenausschusses und nominiert zwei Vertreterinnen/Vertreter sowie deren erste und zweite persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Gewerkschaftsrat.

Der Bundessenior/innenausschuss wählt sein Präsidium.

Der Bundessenior/innenausschuss setzt sich aus Vertreterinnen/Vertretern der Landesbezirke und Fachbereiche zusammen. Ihre Nominierung erfolgt in enger Abstimmung mit den Landesbezirkssenior/innenausschüssen.

Der Bundessenior/innenausschuss ist antragsberechtigt an die Bundessenior/innenkonferenz, den Bundesvorstand und den Bundeskongress.

Der Bundessenior/innenausschuss wird von dem für Senior/innenarbeit zuständigen Ressort beim Bundesvorstand beraten und unterstützt.

5. Senior/innenarbeit in den Fachbereichen

Die Fachbereiche nehmen die Aufgaben der fachbereichsbezogenen Seniorenarbeit wahr (§ 61 i. V. m. § 46 Abs.1 Buchstabe I) ver.di-Satzung).

In den Fachbereichen erhalten Seniorinnen/Senioren die Möglichkeit, über ihre Senior/innenausschüsse Einfluss auf seniorinnen-/seniorenrelevante Entscheidungen zu nehmen. Zur Wahrung ihrer spezifischen Interessen müssen Seniorinnen/Senioren in ehrenamtlichen Vorständen und Konferenzen mit mindestens einem Mandat vertreten sein (§ 20 Abs.4 ver.di-Satzung).

Der jeweilige Senior/innenausschuss nominiert die Vertreterinnen/Vertreter der Seniorinnen und Senioren für die Fachbereichsvorstände auf Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene. Die Wahl der nominierten Seniorinnen/Senioren erfolgt durch die jeweiligen Fachbereichskonferenzen.

Seniorinnen und Senioren können unabhängig von ihrem Recht, sich an der Senior/innenarbeit zu beteiligen, auch für den Fachbereich, in welchem sie als Mitglied geführt werden, für diesen Ämter und Funktionen wahrnehmen, sofern dies von dem jeweiligen Fachbereichsgremium bzw.-organ so beschlossen wird.

6. Besondere Senior/innenmandate nach §§ 26 Abs.1, 32 Abs.1, 38 Abs.1 ver.di-Satzung

Hinsichtlich der Anzahl, Verteilung und Vorschlagsrechte der besonderen Senior/innenmandate für Bezirkskonferenzen, Landesbezirkskonferenzen und den Bundeskongress gilt der jeweils einschlägige aktuelle Gewerkschaftsratsbeschluss.